

## Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Gemeinde Beelen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 16.12.2016

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am        folgende Satzung beschlossen:

(Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen)

- I. Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Beelen bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 16.12.2016 wird wie folgt geändert:

### Anlage I

#### A. Kostentarif für Kostenersatz und Entgelte

Für Leistungen in den Fällen des § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Beelen bei Einsätzen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

	€/Stunde
1. Dienst- und Arbeitsleistung pro Person	24,00
2. Einsatzleitwagen (ELW 1)	60,00
3. Hilfeleistungslöschfahrzeug 20-1 (HLF-20-1)	68,00
4. Hilfeleistungslöschfahrzeug 20-2 (HLF-20-2)	115,00
5. Gerätewagen Logistik (GW-L2)	80,00
6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	55,00
7. Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	73,00
8. Anhänger Pkw	55,00
9. Anhänger Stromerzeuger	59,00
10. Verbrauchsmaterial und Entsorgung (Ölbeseitigungsmaterial, Löschpulver, Schaummittel, sonstiges Material) nach Verbrauch und tatsächlichen Kosten	

- II. Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.